

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## § 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der IBIDEN Europe B.V., ihren Tochtergesellschaften, sofern diese nicht auf eigene Geschäftsbedingungen verwiesen haben, sowie unseren Zweigniederlassungen (nachfolgend der Einfachheit halber gemeinschaftlich „IEU“ genannt) und ihren Kunden<sup>1</sup>, an die die IEU Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, insbesondere für Kaufverträge über die Waren der IEU.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.3 Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen der IEU erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mit Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der Ware, gelten diese Bedingungen von unseren Kunden als anerkannt. Entgegenstehenden oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden widersprechen wir hiermit ausdrücklich; diese gelten nur, soweit ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Auch im Falle einer Teilnahme an elektronischen Plattformen des Kunden und der Betätigung von systembedingt zu aktivierenden Auswahlfeldern erfolgt keine rechtsverbindliche Akzeptanz von Nutzungsbedingungen oder sonstiger anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen.

1.4 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntniss entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung bzw. Leistung an den Kunden vorbehaltlos erbracht wird.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, selbst dann, wenn sie nicht ausdrücklich wiederholt werden.

1.6 The invalidity of individual provisions of these Terms and Conditions shall not affect the validity of the remaining provisions.

## § 2 Vertragsabschluss, Lieferung, Bedarfsvorschau und Liefertzeit

2.1 Unsere Angebote sind – sofern nichts anderes darin bestimmt – freibleibend.

2.2 Erst die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Schrift-, Textform oder EDI oder spätestens durch Lieferung der bestellten Ware annehmen können. Telefonische oder mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung mindestens in Textform.

2.3 Unsere in der Auftragsbestätigung oder bei Vertragsanbahnung genannten Lieferfristen sind nur voraussichtliche Lieferangaben, die uns nicht binden, es sei denn, wir bestätigen einen Liefertermin in der Auftragsbestätigung ausdrücklich in Schrift- oder Textform als „verbindlich“ oder „fix“.

2.4 Auch ein bestätigter Liefertermin steht unter dem Vorbehalt der richtigen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Sofern ein Produktionsteil-Abnahmeverfahren zur erstmaligen oder wiederholten Bemusterung durchgeführt werden muss, stehen auch bestätigte Liefertermine unter dem Vorbehalt der Freigabe des Kunden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder wir dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, solange der Kunde nicht seine jeweiligen Obliegenheiten oder Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung technischer Daten und Unterlagen, Genehmigungen, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt hat.

2.5 Der Kunde übermittelt seine Bedarfsplanung in Form einer rollierenden Bedarfsvorschau (Forecast) für einen Zeitraum von jeweils zwölf Monaten. Diese Bedarfsvorschau (Forecast) wird, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, mindestens monatlich aktualisiert und enthält (i) die voraussichtliche Jahresbedarfsmenge, (ii) die voraussichtliche Bedarfsmenge für die kommenden sechs Monate und (iii) die verbindliche Bedarfsmenge für [den folgenden Monat]. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die gemäß (iii) für den folgenden Monat als verbindlich mitgeteilte Bedarfsmenge abzunehmen und zu bezahlen. Die Angabe des voraussichtlichen Bedarfs für die folgenden sechs Monate gemäß (ii) gilt als verbindliche Freigabe für die jeweilige Materialdisposition; sofern diese mitgeteilten Mengen den gemäß (iii) tatsächlichen Bedarf überschreiten, hat der Kunde die Kosten für die beschafften Rohmaterialien und Halbfertigprodukte zu ersetzen. Sollten aufgrund einer gewissen Zeit die Mengen der gemäß (iii) tatsächlich getätigten Abrufe die gemäß (ii) mitgeteilten voraussichtlichen Bedarfsmengen unterschreiten, kann es zu einem Aufbau an Fertigprodukten kommen. Um die Lagermengen in einem für uns zumutbaren Rahmen zu halten, wird der Kunde bei seiner Planung berücksichtigen, dass die gemäß (ii) mitgeteilten voraussichtlichen Bedarfsmengen nicht über einen längeren Zeitraum signifikant von den gemäß (iii) tatsächlichen Abrufen abweichen. Sollte es dennoch aufgrund solcher signifikanten Abweichungen zu einem solchen unverhältnismäßigen Lageraufbau gekommen sein und können wir die Mengen nicht anderweitig absetzen, aus welchen Gründen auch immer, ist der Kunde zur Abnahme dieser Mengen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (längstens jedoch innerhalb von 12 Monaten) verpflichtet. Desgleichen werden wir von unserem Widerspruchsrecht zu den gemäß (iii) mitgeteilten Abrufen unverzüglich Gebrauch machen, um über starke Schwankungen zeitnah eine Verständigung zu erzielen bzw. diesen vorzubeugen. Wir halten Produktionskapazitäten nur entsprechend der jeweils aktualisiert mitgeteilten Bedarfsvorschau vor. Sollten Bedarfsmengen nicht, unzutreffend oder nicht fristgerecht mitgeteilt werden, haften wir für daraus entstehende Schäden nicht.

2.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. Wir sind berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart wurde. Soweit aus fertigungs- oder planungsbedingten Gründen erforderlich, sind wir berechtigt, Mehr- oder Mindermengen von bis zu 20% an den Kunden zu liefern.

2.7 Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle unseres Rücktritts eine erhaltene Gegenleistung unverzüglich erstatten.

2.8 Lieferfristen verlängern sich im Falle eines nach Vertragsschluss von uns nicht zu vertretenden, betriebsfremden, unvermeidbaren und außergewöhnlichen Ereignisses, wie insbesondere bei Einwirkung elementarer Naturkräfte, Krieg, Aussperrung oder Streik („höhere Gewalt“) für die Dauer der Verzögerung. Erstreckt sich die Verzögerung auf einen Zeitraum von mehr als vier Monate über den vereinbarten Liefertermin hinaus, ist der Kunde berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, regelmäßig von zwei Wochen, vom Vertrag zurückzutreten; bereits gewährte Leistungen werden zurückerstattet.

2.9 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, auch nach ausländischem Recht, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Kunde nicht die Gegenleistung bewirkt oder auf unser Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

2.10 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Nebenpflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, etwaige Mehraufwendungen und Folgeschäden, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

2.11 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beziehen sich sämtliche von uns verwendeten Incoterms auf die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten INCOTERMS 2010.

## § 3 Gogenstand der Leistung

3.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Bestellung ist der Kunde allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Angaben zu Spezifikationen, Klassifikationen, und geltenden Normen sowie Angaben in Bezug auf Anforderungen an das Produkt in bestimmten geographischen Zulassungsbereichen.

3.2 Die Beschaffenheit des Liefer- und Leistungsgegenstands wird – auch bei wiederholter Belieferung – abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigabe, sonstige Angaben) beschrieben. Andere als die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheiten der Lieferungen und Leistungen sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheitsvereinbarung hinausgehende Gewährleistung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit nach Gefährübergang wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

3.3 Angaben zu Liefer- und Leistungsgegenstand in Broschüren, Prospekten, Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien, insbesondere zu Beschaffenheit, Haltbarkeit und Einsatzmöglichkeiten unserer Ware, oder auf Etiketten, wie z.B. „Best Before“-Angaben, und sonstige Werbemaßnahmen beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und stellen lediglich Richtwerte oder Kennzeichnungen dar und beinhalten keine Garantien, es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet. Sowohl diese Produktangaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale oder Einsatzzwecke betreffen den Kunden nicht davon, die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware zu testen und entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen bei der Lagerung zu ergreifen.

3.4 An unseren Kostenvorschlägen, Konzepten, Designs, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nicht verändert werden und Dritten nur im vorherigen schriftlichen Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Von uns übermittelte Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit und jedenfalls dann zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu.

3.5 Sofern wir Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Schadensersatz zu verlangen (siehe auch Ziffer 8.3).

3.6 Wir behalten uns vor, die Kosten für Muster und Versuchsstücke und die zu ihrer Fertigung notwendigen Werkzeuge zu berechnen. Die Zahlung ist im Zweifel nach Abnahme der Erstmuster, Versuchsstücke oder Werkzeuge fällig. Die Beschaffungs- oder Herstellungskosten der für die Serienfertigung erforderlichen Werkzeuge stellen wir in Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Alle durch uns hergestellten oder beschafften Werkzeuge bleiben in jedem Fall unser Eigentum, auch wenn deren Beschaffungs- oder Herstellungskosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, Transport- und Verpackungskosten und gelten für Lieferung ab Werk (EXW). Die geschuldete Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig. Dem Kunden obliegt die unverzügliche Rechnungsprüfung insbesondere im Hinblick auf Umsatzsteuer und Incoterms in eigener Verantwortung. Aus dem Verzeichnis unrichtige Angaben unverzüglich zu rügen, können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

4.3 Zur Entgegennahme von Wechseln, Schecks und sonstigen Zahlungsverprechen sind wir nicht verpflichtet, ihre Annahme erfolgt stets erfüllungshalber.

4.4 Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzugs Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, zzgl. EUR 40 Verzugsprovision, zu berechnen. Das Recht, weitergehende Ersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

4.5 Ferner dürfen wir bei Zahlungsverzug des Kunden nach unserer Wahl noch ausstehende restliche Kaufpreisen oder sonstige gegen den Kunden bestehende Forderungen fällig stellen sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.

4.6 Voraus- bzw. Abschlagszahlungen verzinsen wir nicht.

4.7 Auf Aufforderung stellt uns der Kunde steuerliche (Beleg-) Nachweise (u.a. Gelangensbestätigung) zur Verfügung, die wir nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Warenlieferungen für erforderlich halten. Im Falle des Zuwiderrhandels schuldet der Kunde nach Aushändigung einer berechtigten Rechnung mit Umsatzsteuer den gegen uns festgesetzten Umsatzsteuer- und Zinsbetrag. Der Kunde informiert uns unverzüglich über die Ungültigkeit und die Änderung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

4.8 Im Falle der Abrechnung durch das umsatzsteuerrechtliche Gutschriftverfahren hat der Kunde die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsvorschriften zu beachten. Wir haften nicht für

<sup>1</sup> Aus rein redaktionellen Gründen der Vereinfachung wird bei Verwendung des Kundenbegriffs in diesem Dokument lediglich von der männlichen Form „der“

Kunde/er/ihm“ gesprochen; gleiches gilt für die Begriffe „Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gesetzlicher Vertreter“.

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Schäden aus der Anwendung des Gutschriftverfahrens, z.B. Rückzahlung von Vorsteuer und Zahlung von Zinsen durch den Kunden an sein Finanzamt.

4.9 Der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis ist bindend. Nicht vorhergesehene und von uns nicht zu vertretende Kostenänderungen, wie Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten, berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen. Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am jeweiligen Liefertag gültigen Preise.

## § 5 Aufrechnung und Zurückbehaltung

5.1 Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Einschränkung gilt nicht im Fall von Ansprüchen des Kunden wegen Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungskosten.

5.2 Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung eines Bonus besteht nur, wenn der Kunde sämtliche fälligen Forderungen an uns bezahlt hat.

## § 6 Versand und Gefahrübergang

6.1 Soweit nichts anderes mindestens in Textform vereinbart ist, reist die Ware auf Gefahr des Kunden, unabhängig vom Ort der Versendung.

6.2 Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen oder an einen Dritten versandt, so geht im Zweifel mit der Absendung, spätestens mit Verlassen unseres Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sofern nicht in den jeweils vereinbarten Incoterms anders bestimmt. Dies gilt unabhängig vom vereinbarten Versendungsort der Ware und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

6.3 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Die Versendung gilt als zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

## § 7 Mängelansprüche

7.1 Unsere Haftung für Mängel erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und setzt voraus, dass der Kunde seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, mindestens jedoch eine angemessene Wareneingangskontrolle in zumutbarem Umfang wahrgenommen hat, d.h. die Ware unverzüglich auf offenkundige Mängel wie z.B. Transportschäden untersucht und einen Abgleich mit dem Lieferschein im Hinblick auf Identität und Menge vorgenommen hat. Der Kunde trägt bei einem später angezeigten Mangel die Beweislast, dass es sich um einen versteckten Mangel handelte, der erst im weiteren Verlauf im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entdeckt werden konnte. In jedem Falle jedoch sind Mängel stets unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

7.2 Vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Mängelrüge ist uns bei Vorliegen eines Mangels vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nachlieferung, d.h. Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. Können wir dies nicht durchführen oder kommen wir dem nicht unverzüglich nach, so kann der Kunde insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf unsere Gefahr zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit uns die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Aufwendungen tragen wir nach Maßgabe von Ziffer 8.

7.3 Wird der Mangel trotz Beachtung der Obliegenheiten gemäß Ziffer 7.1 erst nach Beginn der Fertigung oder Inbetriebnahme festgestellt, kann der Kunde Nacherfüllung (nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung) verlangen. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware auf Verlangen zurück zu gewähren.

7.4 Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist uns die beanstandete Ware auf Wunsch und auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Transportkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

7.5 Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, soweit dies im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht und sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.6 Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

7.7 Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises ist nur gegeben, wenn der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, die Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, unzumutbar oder aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen ist. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

7.8 Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, sowie dann, wenn der Mangel auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung zurückzuführen ist; dies gilt auch bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Montage, üblichem Verschleiß oder vom Kunden oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand oder wenn der Kunde in Kenntnis des Mangels bestellt hat.

7.9 Kosten im Rahmen der Nacherfüllung, Rückabwicklung oder Schadensabwicklung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, kann der Kunde dann nicht geltend machen, soweit diese erst dadurch entstanden sind, dass die von uns gelieferte Ware nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist; dies gilt nicht, soweit die Verbringung der Ware deren bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht und dieser uns bekannt ist.

7.10 Schadenersatz und Aufwendungsersatz können nur nach Maßgabe von Ziffer 8 verlangt werden.

7.11 Für Ware, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, stehen dem Kunden die vorgenannten Ansprüche nicht zu.

## § 8 Haftung

8.1 Unsere Haftung für Schäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch für das Handeln von unseren Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen, und gesetzlichen Vertreter.

8.2 Die Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von sogenannten vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wie z.B. die Lieferung

mangelfreier Produkte), für die Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Vorstehende Regelung gilt auch für Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter.

8.3 Für Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Verkauf unserer Ware haften wir entsprechend der vorstehenden Regelungen, soweit bei vertragsgemäßer Verwendung unserer Ware solche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden, die in dem Land, von dem die Lieferung ausgeführt wird, Gültigkeit haben und im Zeitpunkt unserer Lieferung dort veröffentlicht sind oder beim Europäischen Patentamt registriert sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und nicht wussten oder im Zusammenhang mit der von uns entwickelten Ware nicht wissen mussten, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. In diesem Fall haftet unser Kunde für bereits eingetretene oder noch eintretende Schutzrechtsverletzungen. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Schutzrechtsverletzungen, die ihm bekannt werden, zu informieren und uns von Ansprüchen Dritter und allen anfallenden Kosten und Aufwendungen freizustellen.

8.4 Bei Ansprüchen wegen Mängeln der gelieferten Ware einschließlich sämtlicher Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht bei Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; in diesem Fall tritt die Verjährung erst 5 Jahre nach deren Ablieferung ein.

8.5 Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf die Leistung oder die Nacherfüllung verjährt ist.

8.6 Die Haftung nach zwingenden produkthaftungsrechtlichen Bestimmungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt; gleiches gilt für zwingend gesetzlich vorgesehene Regressansprüche im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung in der Lieferkette.

8.7 Rückgriffsansprüche des Kunden uns gegenüber bestehen stets nur nach gesetzlicher Maßgabe, d.h. sie bestehen insoweit nicht, als der Kunde mit seinem Abnehmer über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche und Haftungsregeln hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für den Umfang eines potentiellen Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns Ziffer 7 und 8 entsprechend.

8.8 Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

8.9 Die Höhe des von uns zu zahlenden Schadenersatzes richtet sich nach (i) möglichen ursächlichen oder verantwortlichen Beiträgen des Kunden, (ii) einer besonders nachteiligen Einbausituation und (iii) einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Waren.

## § 9 Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

9.1 Die von uns an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der vertragsgegenständlichen Lieferbeziehung unser Eigentum; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Vorstehende Regelungen gelten auch für künftig entstehende Forderungen.

9.2 Wir sind berechtigt, die Ware ohne weitere Fristsetzung abzuholen, wenn der Kunde wesentliche Vertragspflichten verletzt, wobei die berechtigten Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen sind. Der Kunde stimmt der Rückgabe der Ware in diesem Fall schon jetzt zu. In der Abholung liegt nur dann ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die uns durch die Abholung entstehenden Kosten (insbesondere Transportkosten) gehen zu Lasten des Kunden. Soweit wir nicht ausdrücklich den Rücktritt erklären, kann der Kunde die Auslieferung erst nach restloser Zahlung des Kaufpreises und aller Kosten verlangen.

9.3 Die gelieferte Ware sowie die an seine Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Falls der Eigentumsvorbehalt zu seiner Wirksamkeit, etwa nach ausländischem Recht, der Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer sonstigen Mitwirkung des Kunden bedarf, stimmt der Kunde hiermit der Eintragung unwiderruflich zu und verpflichtet sich, die entsprechend notwendigen Handlungen auf seine Kosten vorzunehmen.

9.4 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns. Der Kunde ist verpflichtet die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer-, Sturm-, Wasser- und Elementarschäden zu versichern, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

9.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verarbeiten und zu veräußern. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind untersagt. Der Kunde hat uns eine Pfändung oder jede anderweitige Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte unverzüglich schriftlich mitzuteilen und das Eigentumsrecht sowohl dem Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Die notwendigen gerichtlichen wie außergerichtlichen Kosten eines folgenden Rechtsstreits hat der Kunde zu tragen.

9.6 Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber, die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an uns ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Abgetreten werden danach insbesondere auch Forderungen aus Wechseln, die auf Forderungen aus der Weiterveräußerung unseres Eigentums gezogen werden (Kundenwechsel). Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung der Vorbehaltsware.

9.7 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet oder umgebildet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Namen und für unsere Rechnung als Hersteller und wir erwerben unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sachen höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen bzw. umgebildeten Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen bzw. umgebildeten Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt an uns sein künftiges Eigentum (Anwartschaftsrecht) oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an den neu geschaffenen Sachen zur Sicherheit. Gleiches gilt für den Fall der Vermischung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, uns anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

9.8 Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der vorstehenden Abtretungen ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens auch nach ausländischem Recht gestellt ist. Auf unser Verlangen hat er uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

9.9 Wir sind berechtigt, die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich auf Grund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren auch nach ausländischem Recht beantragt, jegliche Zahlung eingestellt oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen von selbst. Sofern wir die Befugnisse des Kunden zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen haben oder sie von selbst erloschen ist, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an uns herauszugeben und uns selbst oder einem von uns Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen.

9.10 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde diese unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, tritt hierfür der Kunde uns gegenüber ein. Der Veräußerung steht die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen durch den Kunden gleich.

9.11 Soweit die uns gemäß obiger Regelungen zustehenden Sicherungsrechte den Nennwert unserer zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## § 10 Vertraulichkeit

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, von uns erhaltene oder zugänglich gemachte Kenntnisse und Informationen aus der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für unsere Kenntnisse bzgl. Know-how und Fertigungsmethoden und -verfahren, auch wenn der Kunde diese auditiert oder in die Mitentwicklung seiner Produkte einbezieht.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm einbezogenen Dritten, gleich in welchem Rechtsverhältnis er zu ihnen steht, diese Verpflichtung als eigene schriftlich aufzuerlegen und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

10.3 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt über die Beendigung der Geschäftsbeziehungen hinaus. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit entfällt jedoch, soweit er den Nachweis erbringen kann, dass diese vertraulichen Informationen (i) zum Zeitpunkt ihrer Erlangung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden oder (ii) durch den Kunden nachweisbar vollkommen unabhängig entwickelt worden oder (iii) durch einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind.

## § 11 Compliance

11.1 Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht uns ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit uns zwingenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

11.2 Der Kunde unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen oder verfassungsfreundlichen Organisationen. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen die Umsetzung von geltenden Embargos, der im Kontext der Lieferbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstiger anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs, insbesondere durch angemessene Softwaresysteme, sicher. Sobald Waren unsere jeweilige Betriebsstätte verlassen haben, ist allein der Kunde für die Einhaltung o.g. Bestimmungen verantwortlich und wird uns von allen uns aufgrund eines entsprechenden Rechtsverstoßes des Kunden, dessen verbundener Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen treffenden Ansprüchen und Kosten freistellen – einschließlich angemessener Anwalts- und Beratergebühren oder verwaltungsrechtlicher Gebühren oder Bußgelder.

11.3 Wir beachten uns unmittelbar treffende Bestimmungen der europäischen Chemikalienverordnung Nr. 1907/2006 („REACH“) angemessen und stehen hierfür nach Maßgabe der Ziffer 8 ein. Für negative Folgen, welche auf unzureichenden Informationen durch den Kunden, insbesondere falschen oder unvollständigen Verwendungshinweisen innerhalb der Lieferkette beruhen, ist allein der Kunde verantwortlich.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils gültigen außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die anwendbaren deutschen, europarechtlichen und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften.

11.5 Wir sind berechtigt sämtliche Daten, die uns vom Kunden überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt.

## § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sonstiges

12.1 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist unser Geschäftssitz.

12.2 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, insbesondere aus unseren Lieferungen ist Stuttgart, Deutschland. Dieser Gerichtsstand gilt ebenfalls für Streitigkeiten über die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

12.4 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind wir auch berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch über die Gültigkeit von Verträgen, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für

Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. Auf Aufforderung des Kunden werden wir dieses Wahlrecht vor Verfahrensbeginn ausüben. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Stuttgart, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht der Kunde Englisch als Verfahrenssprache verlangt.

## § 13 Anwendbares Recht

Sofern nicht zwingend anwendbare lokale Gesetze dem entgegenstehen, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG), sowie sonstiger der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs dienender bilateraler und multilateraler Abkommen.

Dies ist eine deutsche Übersetzung der englischsprachigen Version unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Version ist die allein die englischsprachige Version maßgebend.